Deckblatt zum Bebauungsplan 7-75

Übersichtskarte 1 : 10 000

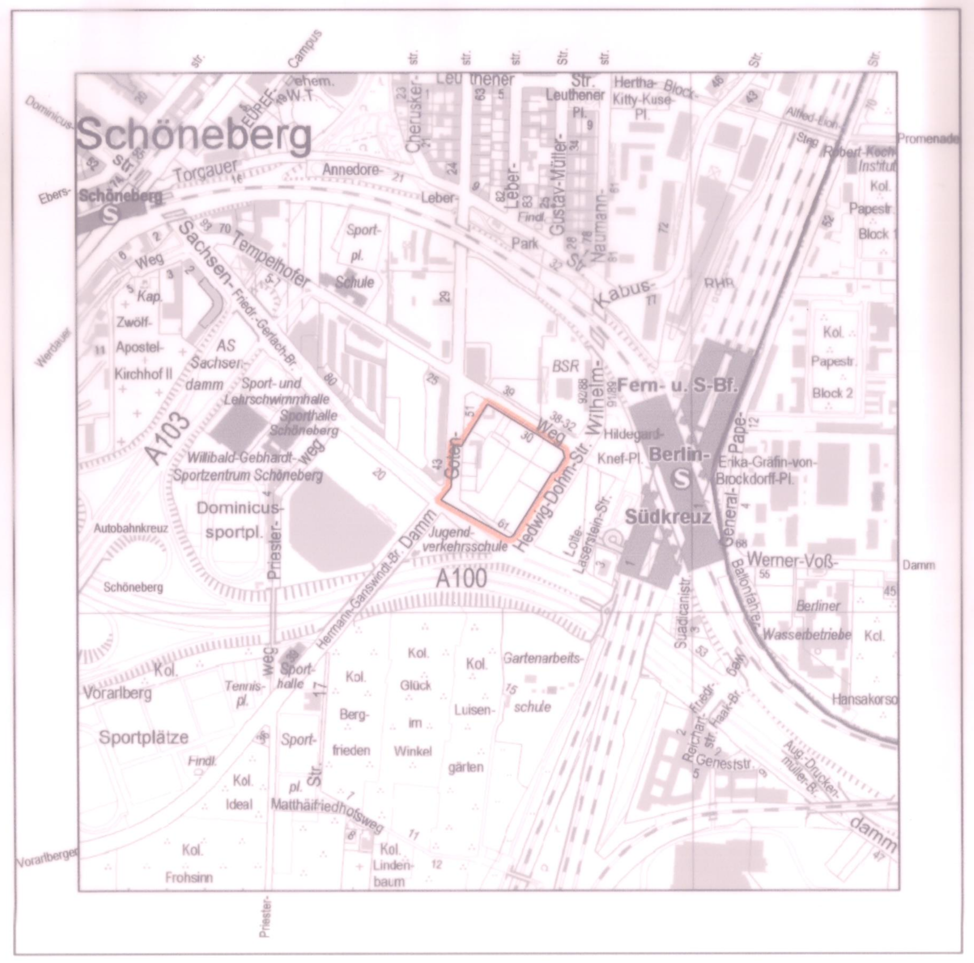

Textliche Festsetzungen

1. Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
2. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche **D_1, D_2, C_2, D_3, D_1** des allgemeinen Wohngebiets **WA2** ist im 1. Vollgeschoss auf einer Geschossfläche von mindestens 320 m² nur eine Kindertagesstätte zulässig.
3. In den Kerngebieten **MK2** und **MK3** sind die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung genannten Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.
4. Im Kerngebiet **MK1** sind Einzelhandelsbetriebe nur im 1. Vollgeschoss zulässig.
5. Im Kerngebiet sind Vergnügungsstätten, Spielhallen, die Schaustellung von Personen (z. B. Sex- und Live-Shows sowie Video- oder ähnliche Vorführungen), Bordelle und bordellartige Betriebe nicht zulässig.
6. Im Kerngebiet sind die in § 7 Abs. 2 Nr. 5 der Baunutzungsverordnung genannten Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen nicht zulässig.
7. Im Kerngebiet sind die Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
8. Im Kerngebiet sind die in § 7 Abs. 2 Nr. 6 der Baunutzungsverordnung genannten Wohnungen nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung (Wohnungen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
9. Als zulässige Grundfläche wird die im zeichnerischen Teil festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.
10. Die im Allgemeinen Wohngebiet festgesetzte Fläche für Gemeinschaftsanlagen (Fläche **d** = 2.469 m²) ist mit folgenden Flächenanteilen der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung folgenden Grundstücken hinzuzurechnen:

Grundstück **WA 1**	495,3 m²
Grundstück **WA 2**	1.205,1 m²
Grundstück **WA 3**	137,7 m²
Grundstück **WA 4**	137,7 m²
Grundstück **WA 5**	313,1 m²
Grundstück **MK 3**	180,1 m²

11. In den Kerngebieten **MK1** und **MK2** können oberhalb von baulichen Anlagen mit einer Oberkante OK 66,1 – 68,8 m ü. NHN ausnahmsweise einzelne Dachaufbauten bis zu einer Grundfläche von jeweils 40 m² und einer Höhe bis zu 0,5 m zugelassen werden, wenn sie auf der straßenabgewandten Seite angeordnet sind und ausschließlich der Aufnahme von Fahrstuhlüberfahrten und Schachtabdeckungen dienen.
12. Im Kerngebiet **MK1** kann auf der Fläche **c** ausnahmsweise ein einzelner Dachaufbau bis zu einer Grundfläche von jeweils 265 m² und einer Höhe bis zu 1,0 m über der festgesetzten Oberkante zugelassen werden, wenn sie ausschließlich der Aufnahme von Lüftungseinrichtungen dienen.
13. Im Kerngebiet **MK2** können auf der Fläche **B_3, B_4, B_5, B_6, B_7, B_3** ausnahmsweise zwei einzelne Dachaufbauten bis zu einer Grundfläche von jeweils 70 m² und einer Höhe bis zu 3,5 m über der festgesetzten Oberkante zugelassen werden, wenn sie ausschließlich der Aufnahme von Lüftungsanlagen dienen.
14. Im Allgemeinen Wohngebiet auf den Flächen **WA1, WA2** und **WA5** dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, die mindestens je angefangener 400 m² wohnbezogener Geschossfläche eine Wohnung enthalten, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnte. Ausnahmsweise können Wohngebäude ohne förderfähige Wohnungen zugelassen werden, wenn der nach Satz 1 erforderliche Mindestanteil in einem anderen Wohngebäude im jeweiligen der im Satz 1 bezeichneten Wohngebiete im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans zusätzlich erbracht wird.
15. Im Allgemeinen Wohngebiet sind oberirdische Stellplätze und Garagen unzulässig.
16. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung dieses Bebauungsplans.
17. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten **A_1** und **A_2** sowie **A_3** bis **A_4** (handschriftlich korrigiert: 5) ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
18. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nur die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.
19. Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile im Allgemeinen Wohngebiet resultierende bewertete Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,res}$) aufweisen, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von
   - 35 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts in Aufenthaltsräumen von Wohnungen,
   - 35 dB(A) tags in Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
   - 40 dB(A) tags in Büroräumen und ähnlichen Räumen

   nicht überschritten wird.
   Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile im Kerngebiet resultierende bewertete Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,res}$) aufweisen, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von
   - 35 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts in Übernachtungsräumen von Beherbergungsstätten,
   - 35 dB(A) tags in Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
   - 40 dB(A) tags in Büroräumen und ähnlichen Räumen

   nicht überschritten wird.
   Die Bestimmung der erf. $R'_{w,res}$ erfolgt für jeden Aufenthaltsraum gemäß der Anlage der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 1997 (24. BImSchV). Für den Korrektursummanden D ist abweichend von Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV für Räume der Zeilen 2, 3 und 4 jeweils ein um 5 dB geringerer Wert einzusetzen. Die Beurteilungspegel außen für den Tag $L_{r,T}$ und für die Nacht $L_{r,N}$ sind für Straßen gemäß § 3 und für Schienenwege gemäß § 4 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember 2014, zu berechnen.
20. Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen in Wohnungen im Allgemeinen Wohngebiet in mindestens einem Aufenthaltsraum (bei Wohnungen mit bis zu zwei Aufenthaltsräumen) bzw. in mindestens der Hälfte der Aufenthaltsräume (bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen) durch besondere Fensterkonstruktionen unter Wahrung einer ausreichenden Belüftung oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung an Außenbauteilen Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffnetem Fenster nicht überschritten wird.
21. Zum Schutz vor Verkehrslärm sind entlang des Tempelhofer Weges, der Gotenstraße und des Sachsendamms mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z. B. Loggien, Balkone, Terrassen) von Wohnungen, die nicht mit mindestens einem baulich verbundenen Außenwohnbereich zum Blockinnenbereich ausgerichtet sind, nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig.
   Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenwohnbereichen, die nur entlang des Tempelhofer Weges, der Gotenstraße und/oder des Sachsendamms orientiert sind, ist mindestens ein baulich verbundener Außenwohnbereich als verglaster Vorbau oder verglaste Loggia zu errichten.
22. ~~Auf der Fläche des Allgemeinen Wohngebietes **WA2** sind entlang der Fläche a bis zur Errichtung der in den Kerngebieten **MK1** und **MK2** festgesetzten baulichen Nutzungen und Anlagen mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche von Wohnungen (z. B. Loggien, Balkone, Terrassen), die nicht mit mindestens einem weiteren baulich verbundenen Außenwohnbereich zum Blockinnenbereich ausgerichtet sind, nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig.~~
   ~~Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenwohnbereichen, die nur entlang der Fläche **a** orientiert sind, ist mindestens ein baulich verbundener Außenwohnbereich als verglaster Vorbau oder verglaste Loggia zu errichten.~~
23. Zum Schutz vor Verkehrslärm ist auf den Flächen „LSW" jeweils eine durchgehende Lärmschutzwand (LSW) in Höhe des Luftgeschosses zu errichten. Die Lärmschutzwände müssen eine Schalldämmung D_{LR} von mindestens 25 dB aufweisen.
24. Auf der Fläche **C_1, C_2, C_3, C_4, C_5, C_1** ist eine Befestigung von Wegen und Plätzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
25. Die Fläche **b** ist gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Das gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden. Die Erdschicht über der Tiefgarage muss mindestens 0,8 m betragen. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für Wege, Zufahrten und bauordnungsrechtlich anzulegende Kinderspielplätze. Der Anteil der Kinderspielfläche darf höchstens 50 % der Fläche **b** betragen.
26. Die Außenwandfläche ist zwischen den Punkten **B_6** und **B_8** mit selbstklimmenden / rankenden / schlingenden Pflanzen zu begrünen und bei Abgang nachzupflanzen.
27. Auf der Fläche **C_1, C_2, C_3, C_4, C_5, C_1** ist pro angefangener 500 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein gebietstypischer, standortgerechter kleinkroniger Baum mit einem Mindestumfang von 14 - 16 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
28. Die Fläche **B_1, B_2, B_3, B_4, B_5, B_6, B_7, B_8, B_1** ist intensiv zu begrünen; dies gilt nicht für technische Einrichtungen, Beleuchtungsflächen und Terrassen. Der Anteil für technische Einrichtungen, Beleuchtungsflächen und Terrassen darf höchstens 30 % betragen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten.
29. Im Allgemeinen Wohngebiet sind alle Dachflächen und im Kerngebiet alle Dachflächen mit Ausnahme der Fläche **B_1, B_2, B_4, B_5, B_6, B_7, B_8, B_1** extensiv zu begrünen; dies gilt nicht für technische Einrichtungen, Beleuchtungsflächen und Terrassen. Der Anteil für technische Einrichtungen, Beleuchtungsflächen und Terrassen darf höchstens 50 % betragen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten.
30. Im allgemeinen Wohngebiet ist die Fläche **d** Gemeinschaftsanlage (Freifläche zur Freizeit- und Erholungsnutzung und für Kinderspielplätze) zugunsten der Grundstücke **WA1** bis **WA5** und **MK3**.
31. Die Fläche **a** ist zwischen Tempelhofer Weg und Sachsendamm mit einer mindestens 3 m breiten Fläche mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
32. Im Kerngebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen auf Dachflächen sind unzulässig.
33. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

22. Auf der Fläche des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 ist entlang der Fläche a eine bauliche und sonstige Nutzung der baulich verbundenen Außenwohnbereiche von Wohnungen (z. B. Loggien, Balkone, Terrassen), die nicht über mindestens einen weiteren baulich verbundenen Außenwohnbereich zum Blockinnenbereich verfügen, nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig, bis zur Errichtung der in den Kerngebieten MK 1 und MK 2 baulichen Anlagen auf den überbaubaren Grundstücksflächen.
   Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenwohnbereichen, die nur entlang der Fläche a orientiert sind, ist eine bauliche und sonstige Nutzung der baulich verbundenen Außenwohnbereiche, die nicht mindestens über einen baulich verbundenen Außenwohnbereich als verglasten Vorbau oder verglaste Loggia verfügen, unzulässig, bis zur Errichtung der in den Kerngebieten MK 1 und MK 2 baulichen Anlagen auf den überbaubaren Grundstücksflächen.

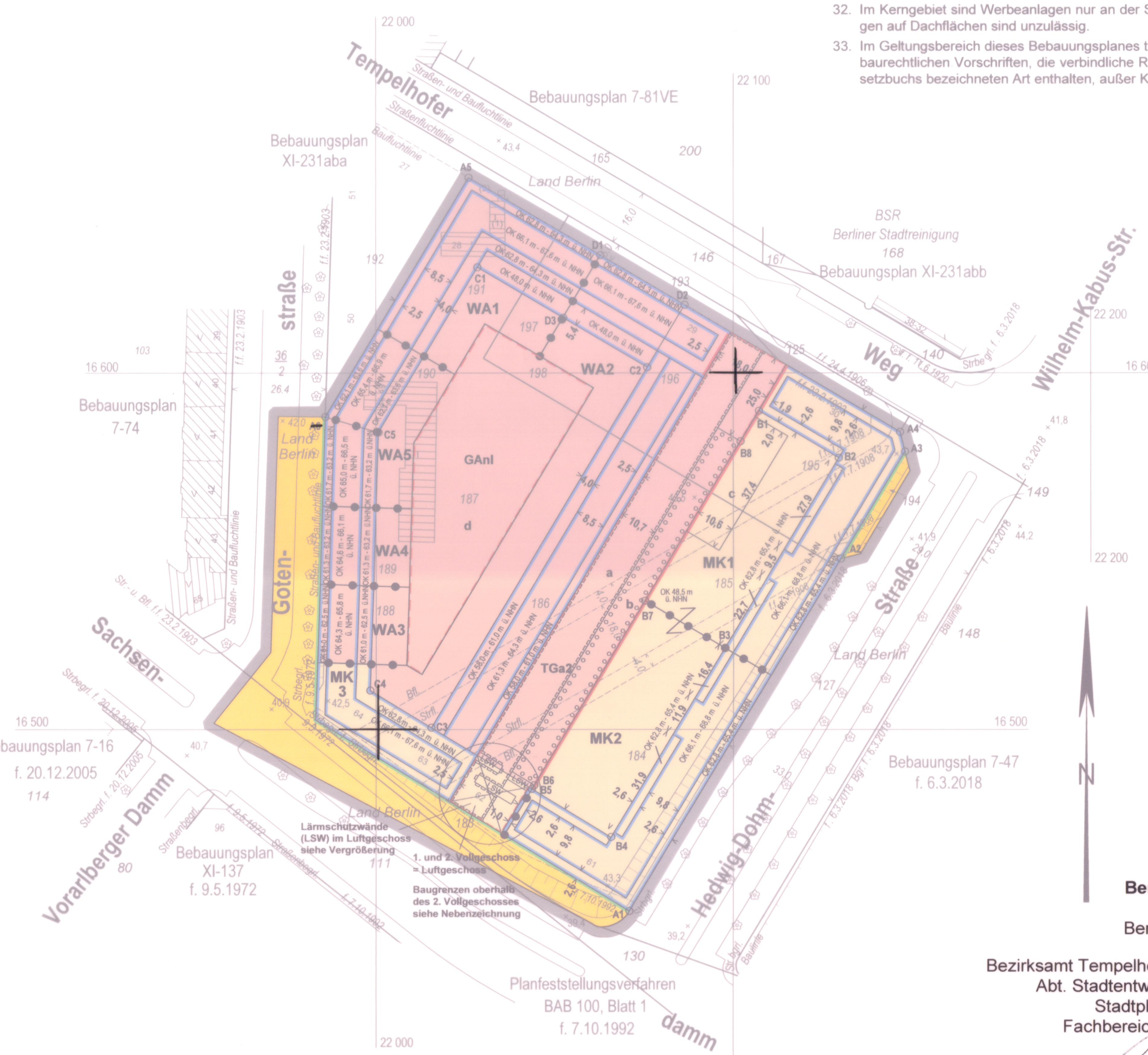

Maßstab 1 : 1 000

Nebenzeichnung:
Baugrenzen oberhalb des 2. Vollgeschosses

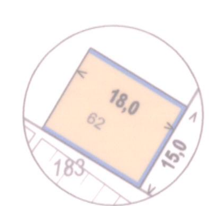

Vergrößerung (im Maßstab 1:500):
Lärmschutzwände (LSW) im Luftgeschoss

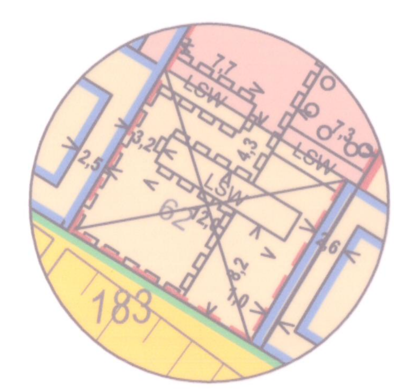

Berichtigt

Berlin, den 03.04.2019

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abt. Stadtentwicklung und Bauen
Stadtplanungsamt
Fachbereich Stadtplanung

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Bebauungsplan 7-75

für das Gelände zwischen Tempelhofer Weg, Hedwig-Dohm-Straße, Sachsendamm und Gotenstraße mit Ausnahme von Teilflächen der Grundstücke Sachsendamm 64, Gotenstraße 44-49, Gotenstraße 50-51, Tempelhofer Weg 27 und Tempelhofer Weg 28 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

- Kleinsiedlungsgebiet (§2 BauNVO) WS
- Reines Wohngebiet (§3 BauNVO) WR
- Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO) WA
- Besonderes Wohngebiet (§4a BauNVO) WB
- Dorfgebiet (§5 BauNVO) MD
- Mischgebiet (§6 BauNVO) MI
- Urbanes Gebiet (§6a BauNVO) MU
- Kerngebiet (§7 BauNVO) MK
- Gewerbegebiet (§8 BauNVO) GE
- Industriegebiet (§9 BauNVO) GI
- Sondergebiet (Erholung) (§10 BauNVO) SO
  - z.B. WOCHENENDHAUSGEBIET
- Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO) SO
  - z.B. KLINIKGEBIET
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§9 Abs.1 Nr.6 BauGB) z.B. WR 2Wo
- Geschoßflächenzahl
  - als Höchstmaß z.B. 0,7
  - als Mindest- und Höchstmaß z.B. 0,5 bis 0,7
- Geschoßfläche
  - als Höchstmaß z.B. GF 500 m²
  - als Mindest- und Höchstmaß z.B. GF 400 m² bis 500 m²
- Baumassenzahl z.B. 0,5
- Baumasse z.B. BM 4000 m³
- Grundflächenzahl z.B. 0,4
- Grundfläche z.B. GR 100 m²
- Zahl der Vollgeschosse
  - als Höchstmaß z.B. III
  - als Mindest- und Höchstmaß z.B. III - V
  - zwingend z.B. (III)
- Offene Bauweise o
  - Nur Einzelhäuser zulässig
  - Nur Doppelhäuser zulässig
  - Nur Hausgruppen zulässig
  - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Geschlossene Bauweise g
- Baulinie (§23 Abs.2 Satz1 BauNVO)
- Baugrenze (§23 Abs.3 Satz1 BauNVO)
  - Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen (§23 Abs.3 Satz3 BauNVO)
- Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt
  - als Höchstmaß
    - Traufhöhe z.B. TH 12,4 m über NHN
    - Firsthöhe z.B. FH 53,5 m über NHN
    - Oberkante z.B. OK 124,5 m über NHN
  - als Mindestmaß- und Höchstmaß z.B. OK 116,0 m bis 124,5 m über NHN
  - zwingend z.B. (OK) 124,5 m über NHN

Flächen für den Gemeinbedarf SCHULE

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - z.B. öffentliche Parkfläche P
  - z.B. FUSSGÄNGERBEREICH
- Private Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Einfahrt (Straßenseite)
- Bereich ohne Ausfahrt (Straßenseite)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Höhenlage Oberkante Straße in m über NHN z.B. 34,4

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken z.B. GASWERK

- z.B. Gasdruckregler G
- z.B. Trafostation T

Öffentliche und private Grünflächen

- z.B. ÖFFENTLICHE PARKANLAGE
- z.B. PRIVATE DAUERKLEINGÄRTEN

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Wasserflächen

Oberirdische Hauptversorgungsleitungen

- Hochspannungsleitung

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

- Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen
- Anpflanzen: Bäume, Sträucher, Sonstige Bepflanzungen, Sichtflächen
- Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltungen
- Erhaltung: Bäume, Sträucher, Sonstige Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung von Flächen für
  - Stellplätze St
  - Garagen (mit Angabe der Geschosse) Ga1
  - Gemeinschaftsstellplätze Gst
  - Gemeinschaftsgaragen (mit Angabe der Geschosse) GGa1
  - Garagengebäude mit Dachstellplätzen (mit Angabe der Geschosse) Ga3St
  - Tiefgaragen (mit Angabe der Geschosse) TGa1
  - Gemeinschaftstiefgaragen (mit Angabe der Geschosse) GTGa1
  - Gemeinschaftsanlagen GAnl
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen z.B. HOTEL
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Arkade
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für zugeordnete Maßnahmen nach § 9 Abs.1a Baugesetzbuch (Kombination mit anderen Planzeichen möglich)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzungen von
  - Naturschutzgebieten
  - Landschaftsschutzgebieten
  - flächenhaften Naturdenkmalen
- Naturdenkmal N.D
- Baudenkmal D
- Wasserfläche
- Wasserschutzgebiet (Grundwassergewinnung)
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Bahnanlage
- Straßenbahn

Eintragungen als Vorschlag

- Gebäude
- Stellplatz St
- Garage (mit Angabe der Geschosse) Ga1
- Tiefgarage TGa
- Kinderspielplatz K
- Sonstige Eintragungen z.B. WASCHHAUS
- Hochstraße
- Tiefstraße
- Brücke
- Künftige Industriebahn

Planunterlage

- Öffentliches oder Wohngebäude mit Durchfahrt und Geschoßzahl
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-, Lagergebäude oder Garagen
- Offene Garage mit Geschoßzahl
- Unterirdisches Bauwerk
- Brücke
- Gewässer Teich
- Geländehöhe, Straßenhöhe in m über NHN 34,5
- Straßenbaum oder geschützter Baum
- Naturdenkmal ND ND Findl
- Grenze von Berlin
- Bezirksgrenze
- Ortsteilgrenze
- Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze
- Grundstücksnummer; Flurstücksnummer 49; 96/9 60
- Mauer
- Zaun; Hecke
- Oberirdische Versorgungsanlage
- Baulinie, Baugrenze, Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie, Straßenfluchtlinie
- Freiflächengrenze

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 und die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017.

Aufgestellt: Berlin, den 15.03.2018

Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin
Abt. Stadtentwicklung und Bauen

Stadtentwicklungsamt Fachbereich Vermessung und Geoinformation		Stadtentwicklungsamt Fachbereich Stadtplanung
Fachbereichsleiter	Bezirksstadtrat	Fachbereichsleiterin

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 4.4.2018 bis einschließlich 4.5.2018 öffentlich ausgelegt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am beschlossen.

Berlin, den
Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin
Abt. Stadtentwicklung und Bauen
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung

Fachbereichsleiterin

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit §6 Abs.3 Satz 1 und mit §11 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den
Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin

Bezirksbürgermeisterin		Bezirksstadtrat
Die Verordnung ist am	im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S.	verkündet worden.

Planunterlage : Karte von Berlin 1 : 1000
Stand März 2018

7-75

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Deckblatt vom 03.04.2019